

Bericht:

Mit Schreiben vom 05.12.2011 beantragte RM Kindo („Die Linke“) die Möglichkeiten zu prüfen, den öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen zukünftig als Livestream (Audio und Video) auf der Internetseite der Stadt Schortens zur Verfügung zu stellen (siehe SV-Nr. 11//0082). Nach einer Kenntnisnahme im Verwaltungsausschuss am 13.12.2011 bzw. 10.01.2012 wurde der Prüfauftrag durch die SPD-Grüne-FDP-Gruppe erweitert um datenschutzrechtliche Belange und eine Kostenermittlung.

Mögliche Ausgestaltung

Grundsätzlich würde sich das Bürgerhaus als regelmäßiger Sitzungsort für Video- und Audio-Aufzeichnungen eignen. Erforderlich wären mindestens zwei Kameras (damit alle Seiten der Sitzordnung aufgezeichnet werden können), ein Mischpult mit Laptop und entsprechender Software sowie eine Person, die das Equipment bedient. Je nach Redebeitrag müssten die jeweilige Kamera „aktiviert“ werden und der/die RednerIn ggf. heran gezoomt werden. Das ganze Aufzeichnungsverfahren kann per Eigen- oder Fremdproduktion erfolgen.

Kosten

Gemessen an den Erfahrungen weniger Kommunen, die diese Möglichkeit bereits geprüft haben, werden die Kosten für Hard-/Software auf ca. 12.500 Euro geschätzt. Bei einem Abschreibungszeitraum von 5 Jahren betragen die Kosten ca. 2.500 Euro/Jahr. Hinzu kämen Personalkosten, die bei durchschnittlich 6 Sitzungen pro Jahr und jeweils 4 Stunden (einschl. Vor-/Nachbereitung) bei 1.080 Euro/Jahr liegen (Basis: 45 Euro/Std.). Somit betragen die Kosten insgesamt ca. 3.550 Euro/Jahr.

Kosten für eine externe Produktion haben andere Kommunen mit ca. 780 Euro/Sitzung, somit 4.680 Euro/Jahr (bei 6 Sitzungen) beziffert.

...

Aus Haushaltssicherungsgründen ist ferner zu beachten, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handelt, die angesichts eines unausgeglichene Haushalts wohlüberlegt sein sollte.

Rechtliche Aspekte

In mehreren Gerichtsverfahren wurde die Rechtslage bereits beurteilt und der Grundsatz der Pressefreiheit, die Funktionsfähigkeit des Rates, das Hausrecht bzw. die Sitzungsgewalt des Ratsvorsitzenden, der Schutz der Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtliche Belange gegenübergestellt.

Zu der Funktionsfähigkeit des Rates gehört z.B. die subjektive Beeinträchtigung einzelner Ratsmitglieder aufgrund von Aufzeichnungen/Übertragungen. Eventuelle Hemmnisse Einzelner sind hier zu berücksichtigen. Auch besteht ein Risiko, dass Mitschnitte im Anschluss verfälscht und wieder ins Netz gestellt werden können.

Somit hat jedes Ratsmitglied das Recht, der Übertragung/Aufzeichnung seines/ihrer Redebeitrages zu widersprechen. In solchen Fällen wäre jedoch der Sinn einer durchgängigen Übertragung im Hinblick auf Bürgertransparenz nicht mehr gegeben.

Fazit

Sollte im Rat keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wäre aus Sicht der Verwaltung die Voraussetzung für eine erfolgreiche und sinnvolle Ein-/Durchführung von Aufzeichnungen nicht mehr gegeben. Aufgrund der Persönlichkeitsrechte einzelner Ratsmitglieder wäre dann von einem solchen Verfahren abzuraten. Dies gilt im Übrigen auch, wenn „nur“ eine Tonübertragung erfolgen sollte.